

# **BVGer E-6338/2008 vom 16. November 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-11-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6338\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6338_2008)

FR: TAF E-6338/2008 du 16 novembre 2011

IT: TAF E-6338/2008 del 16 novembre 2011

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Am 1. Januar 2007 hat das Bundesverwaltungsgericht seine Tätigkeit aufgenommen. Dessen Zuständigkeit ergibt sich in Bezug auf Beschwerdeverfahren im Bereich des Asylrechts aus Art. 105 AsylG, wonach das Bundesverwaltungsgericht abschliessend über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM entscheidet, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG i.V.m. Art.31-33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die durch eine seiner Vorgängerorganisationen, im vorliegenden Fall die ARK, gefällt wurden (vgl. BVGE 2007/11 E. 3.3, S. 119, 2007/21 E. 3 S. 244).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 37 i. V. m. Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) gelten für die Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, die sich gegen Urteile der ARK richten, die entsprechenden Art. 66 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1986 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021; vgl. BVGE 2007/11 E. 4.5 f. S. 120, 2007/21 E. 4f und 5.3 f. S. 245 f.). Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

### **E. 1.3**

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, damit über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005, S. 269).

### **E. 1.4**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 2 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (vgl. Art. 23 VGG).

### **E. 1.5**

Der Gesuchsteller hat ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Beschwerdeurteils und ist daher zur Einreichung eines Revisionsgesuches legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam; vgl. Ursina Beerli-Bonorand Die ausserordentlichen Rechtsmittel in der Verwaltungsrechtspflege des Bundes und der Kantone, Zürich 1985, S.

65 ff.). 2.1. Im Revisionsgesuch ist insbesondere anzugeben, welcher gesetzliche Revisionsstatbestand angerufen wird und inwiefern Anlass besteht, gerade diesen Grund geltend zu machen; zudem ist die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens darzutun (vgl. Art. 67 VwVG). 2.2. Der Gesuchsteller ruft den Revisionsgrund von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG (neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel) an und zeigt ausserdem die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens auf.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG zieht die Beschwerdeinstanz ein Urteil auf Begehren in Revision, wenn die Partei neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte. Erheblich im Sinne dieser Bestimmung sind neue Tatsachen dann, wenn sie geeignet sind, die tatbeständliche Grundlage des angefochtenen Entscheides zu verändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einem anderen, für die gesuchstellende Partei günstigeren Ergebnis zu führen, mit anderen Worten, wenn sie den Ausgang des Verfahrens beeinflussen können. Revisionsweise eingereichte Beweismittel können nur dann zur Revision eines Urteils führen, wenn sie entweder nachträglich in Erfahrung gebrachte, doch vorbestehende erhebliche Tatsachen erhärten oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind, und wenn sie bei Vorliegen im ordentlichen Verfahren vermutlich zu einem anderen Entscheid geführt hätten (René Rhinow/Heinrich Koller/Christina Kiss-Peter, Öffentliches Prozessrecht und Grundzüge des Justizverfassungsrechts des Bundes, Basel/Frankfurt a.M. 1996, S. 273, Rn. 1431). Im Rahmen der revisionsrechtlichen Bestimmung des VwVG müssen Beweismittel selber hingegen - im Gegensatz zu geltend gemachten Tatsachen - nicht notwendigerweise aus der Zeit vor dem Beschwerdeentscheid stammen, um zur Revision eines Urteils führen zu können (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2002 Nr. 13 E. 5a S. 113 f.).

### **E. 3.2**

Nach Absatz 3 der genannten Bestimmung gelten die erwähnten Gründe nicht als Revisionsgründe, wenn die Partei sie im Rahmen des Verfahrens, das dem Beschwerdeentscheid voranging, oder auf dem Wege einer Beschwerde, die ihr gegen den Beschwerdeentscheid zustand, geltend machen konnte. Sowohl neue Tatsachen als auch neue Beweismittel bilden gemäss dieser Bestimmung somit nur dann einen Revisionsgrund, wenn die Gesuchsteller sie auch bei zumutbarer Sorgfalt im erstinstanzlichen Verfahren oder im ordentlichen Rechtsmittelverfahren nicht kennen oder beibringen konnten oder sie aus entschuldbaren Gründen nicht vorgebracht haben. Eine völkerrechtskonforme Auslegung von Art. 66 Abs. 3 VwVG gebietet jedoch gemäss der weiterhin zutreffenden Rechtsprechung der ARK die Revision eines rechtskräftigen Urteils trotz an sich verspätet geltend gemachter Vorbringen, wenn aufgrund dieser Vorbringen offensichtlich wird, dass den Gesuchstellern Verfolgung oder eine menschenrechtswidrige Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungshindernis besteht. Ein Abweichen vom Wortlaut von Art. 66 Abs. 3 VwVG rechtfertigt sich aber nicht bereits bei Vorliegen von (neuen) Tatsachen und Beweismitteln, welche geeignet sein können, zu einem anderen Ergebnis als im vorangegangenen ordentlichen Asylverfahren zu führen, sondern lediglich dann, wenn die Tatsachen und Beweismittel bei rechtzeitigem Bekanntwerden zu einem anderen Beschwerdeentscheid und zwar zu einer Gutheissung zumindest bezüglich der Frage der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs geführt hätten (vgl. EMARK 1995 Nr. 9, Erw. 7g,

S. 89 f.).

### **E. 3.3**

Gemäss Art. 67 Abs. 1 VwVG ist das Revisionsbegehren innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert zehn Jahren seit Eröffnung des Beschwerdeentscheides schriftlich einzureichen. Das Revisionsgesuch vom 3. Oktober 2008 wurde fristgerecht eingereicht, zumal der Gesuchsteller die Dokumente seines türkischen Anwalts mit Poststempel vom 27. Juni 2008 am 7. Juli 2008 abholte und zu diesem Zeitpunkt Kenntnis über den Revisionsgrund erlangte. Auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist somit einzutreten (vgl. Art. 124 VGG; Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs.3 VwVG i.V.m. Art. 52 VwVG).

### **E. 4.1**

Mit Beschwerdeentscheid vom 7. Dezember 2006 wies die ARK die gegen die Verfügung vom 28. September 1999 erhobene Beschwerde vom 1. November 1999 ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Gesuchsteller gemäss dem Lebenslauf, den er bei der zuständigen kantonalen Behörde im Rahmen der Prüfung einer schwerwiegenden persönlichen Notlage eingereicht habe, sich von 1987 bis 1998 in E.\_\_\_\_\_ aufgehalten und dort als (...) gearbeitet haben soll. Die im Asylverfahren geltend gemachten Lebensumstände würden in diametralen Widerspruch zu seinen oben erwähnten Tätigkeiten und Aufenthalten stehen. Aufgrund dieser Tatsache könne nicht geglaubt werden, dass er von 1991 bis 1994 in der Region M.\_\_\_\_\_ für die TKP/ML hätte tätig und deswegen seit 1991 hätte gesucht sein sollen. Gegen eine Suche spreche zudem die Botschaftsauskunft, wonach er weder auf nationaler noch auf lokaler Ebene gesucht werde. Zudem sei die Suche nach ihm in keiner Weise belegt, sondern beruhe auf Mutmassungen und Behauptungen. Insbesondere habe er keine Beweismittel eingereicht, woraus zu schliessen wäre dass "G.\_\_\_\_\_" tatsächlich sein Codename gewesen wäre. Die Aussageprotokolle bezüglich F.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ stellten keine solchen Beweismittel dar. In keinem der beiden Schriftstücke befinde sich der richtige Name des Gesuchstellers. Gemäss F.\_\_\_\_\_ sei G.\_\_\_\_\_ ein TKP/ML-Mitglied beziehungsweise sogar ein Kämpfer. Dies treffe aber auf den Gesuchsteller nicht zu. Eigenen Aussagen zufolge sei er lediglich ein Sympathisant und kein Mitglied der TKP/ML gewesen. Sodann habe er kein Dokument bezüglich der Denunziation durch D.\_\_\_\_\_ eingereicht, obwohl er ein solches in Aussicht gestellt habe (vgl. A6/15, S. 8). Auch die eingereichten Zeitungsausschnitte und diversen Bestätigungen von Bekannten vermöchten die Suche nach ihm nicht glaubhaft zu machen, da jenen entnommen werden könne, dass G.\_\_\_\_\_ ein aktives Mitglied respektive ein Kämpfer der TKP/ML gewesen sei und sich in der Zeit vom 1991 bis 1994 in den Bergen aufgehalten habe (vgl. act. 22/181, A 19/1). Dies stehe indessen im Widerspruch zu seinen vorstehend erwähnten, eigenen Angaben in Bezug auf seine Tätigkeit für die TKP/ML beziehungsweise Nähe zu derselben sowie zu seinem Aufenthalt und zur Arbeitstätigkeit in E.\_\_\_\_\_. Demnach habe er keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen können. Die Vorinstanz habe sein Asylgesuch daher zu Recht abgelehnt. Schliesslich wurde in Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Vernehmlassungen vom 28. Oktober 2003 und 15. September 2006 das Vorliegen der schwerwiegenden persönlichen Notlage verneint und der Wegweisungsvollzug als zumutbar zulässig und möglich erachtet.

### **E. 4.2**

Das Revisionsgesuch vom 3. Oktober 2008 stützt sich auf Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG, mithin auf neue erhebliche Tatsachen und Beweismittel, insbesondere auf Unterlagen, die dem Gesuchsteller von seinem Anwalt aus der Türkei zugestellt worden seien, namentlich auf einen Haftbefehl des 3. Schwurgerichts der Türkischen Republik in J. \_\_\_\_\_ vom 19. März 2008 und ein Urteil (...) des 3. Schwurgerichts J. \_\_\_\_\_ gleichen Datums. Der vom Gesuchsteller geltend gemachte asylrelevante Sachverhalt ergebe sich aus den Vorakten des BFF und der ARK, an dem er in allen Punkten festhalte. Aus dem Urteil des 3. Schwurgerichts werde ersichtlich, dass gegen den Gesuchsteller aufgrund der vorhandenen Beweislage wegen Verdachts auf Mitgliedschaft in einer Terrororganisation in dessen Abwesenheit ein Haftbefehl erlassen worden sei. Er habe sich als Anhänger einer bewaffneten Terrororganisation seit 1993 gemäss Art. 314/2 des Türkischen Strafgesetzes strafbar gemacht. Aufgrund des Schreibens seines türkischen Anwalts K. \_\_\_\_\_ vom 1. September 2008 bestehe die Wahrscheinlichkeit, dass er bei einer allfälligen Gerichtsverhandlung zu einer Gefängnisstrafe von sechs Jahren und drei Monaten verurteilt würde, wobei die Verjährungsfrist mindestens 20 Jahre betrage. Des weiteren führe K. \_\_\_\_\_ aus, dass gegen den Gesuchsteller keine Anklageschrift erstellt worden sei, da er als verdächtige Person auf der Flucht nicht habe befragt werden können. Sodann bestünden an der Echtheit des Urteils beziehungsweise des Haftbefehls und den Ausführungen des persönlich zeichnenden Anwalts K. \_\_\_\_\_ keine Zweifel. Dem Gesuchsteller drohe nebst einer langen Freiheitsstrafe gemäss konstanter türkischer Polizeipraxis während der Untersuchung auch Folter. Somit würden ihm schwerwiegende Eingriffe in die Kernbereiche hochwertigster Rechtsgüter drohen. Die Gesamtheit dieser Vorbringen mache deutlich, dass das Beschwerdeverfahren bei Kenntnis dieser nun vorliegenden Beweismittel mit einer Gutheissung der Beschwerde und Asylgewährung geendet hätte. Die neu vorgebrachten Beweismittel seien zweifellos geeignet, die materielle Unrichtigkeit des Urteils der ARK vom 7. Dezember 2006 zu belegen.

#### **E. 4.3**

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2010 bestätigte die Schweizerische Botschaft in Ankara die Authentizität der beiden eingereichten Dokumente. In J. \_\_\_\_\_ laufe gegen den Gesuchsteller aufgrund eines vermuteten Delikts im Jahre 1993 ein Verfahren, das sich noch in der Untersuchungsphase befinde (Ziff. 1); Weder in B. \_\_\_\_\_ und N. \_\_\_\_\_ noch in E. \_\_\_\_\_ seien gegen ihn Verfahren hängig (Ziff. 2); es bestehe ein Passverbot gegen ihn und er werde gesucht (Ziff. 3). Gemäss Informationen eines zweiten Vertrauensanwalts bestehe kein Passverbot gegen den Gesuchsteller. Sodann könne er durch seinen Anwalt die Einstellung des erwähnten Verfahrens beantragen, da die Tat verjährt sei (Ziff. 4).

#### **E. 4.4**

Der Gesuchsteller führte im Zusammenhang mit dem sich aus den Abklärungsergebnissen ergebenden Widerspruch aus, dass diesbezüglich noch Abklärungen im Gange seien. Es sei indessen angemerkt, dass bei allfälliger Verjährung der Vorwürfe aus dem Jahr 1993 nach wie vor eine hochgradige Verfolgungsgefahr bestehe, weil er als Aktivist und vermeintliches Mitglied der von den türkischen Behörden als "terroristisch" qualifizierten TKP/ML bekannt sei und mit dieser Stigmatisierung polizeilich immer wieder belangt und immer mit neuen Vorwürfen und Belastungen konfrontiert würde, so dass er unter Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck erzeugten, stehen würde.

### **E. 5.1**

Im vorliegenden Revisionsverfahren ist zu prüfen, ob das Urteil des 3. Schwurgerichts von J. \_\_\_\_\_ zur Ausstellung eines Haftbefehls und der Haftbefehl vom 19. März 2008 aufgrund der vorhandenen Beweislage wegen Verdachts auf Mitgliedschaft in einer Terrororganisation einen Revisionsgrund gemäss Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG bilden.

### **E. 5.2**

Vorab ist festzustellen, dass der Gesuchsteller bereits im ordentlichen Verfahren geltend machte, dass D. \_\_\_\_\_ (1993 verhaftet), F. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ (1996 verhaftet) ihn bei den Behörden denunziert und sowohl seinen richtigen als auch seinen Codenamen verraten hätten. Um dies zu belegen, reichte er Aussageprotokolle von F. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_, ein. Dass bereits damals ein Strafverfahren gegen ihn eröffnet worden sei, hat der Gesuchsteller damals nicht geltend gemacht, sondern stets behauptet, dass er Angst gehabt habe, gesucht zu werden, zumal seine Mutter und seine Cousins auf dem Posten von P. \_\_\_\_\_ über ihn befragt und beschimpft worden seien (vgl. A6/15, S. 6). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der im ordentlichen Verfahren beauftragte Anwalt alle ihm in der Türkei zur Verfügung stehenden Beweismittel einreichte, womit er der ihm zumutbaren Sorgfaltspflicht nachgekommen ist. Ob noch weitere Beweismittel hätten im ordentlichen Verfahren nachgereicht werden können, wie das im Beschwerdeentscheid bemängelte Dokument bezüglich der Denunziation durch D. \_\_\_\_\_ ist theoretischer Natur und daher vorliegend nicht mehr zu prüfen.

### **E. 5.3**

In dem auf Revisionsstufe eingereichten Haftbefehl wird die Untersuchungsnummer (...) aufgeführt, womit offenbar bereits im Jahre 1996 eine Strafuntersuchung wegen Verdachts der Zugehörigkeit zu einer bewaffneten Terrororganisation anhängig gewesen ist. Dies stimmt insoweit mit den Aussagen des Gesuchstellers überein, als er im ordentlichen Verfahren erklärte, sich im Jahre 1996 aus der TKP/ML zurückgezogen zu haben, da es eine kontrarevolutionäre Zelle innerhalb der Partei gegeben habe. In diese Zeit fällt auch die vom Gesuchsteller angeführte Denunziation durch F. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_. Im Beschwerdeurteil vom 7. Dezember 2006 befand die ARK, dem Gesuchsteller sei es nicht gelungen, glaubhaft zu machen oder zu beweisen, dass in der Türkei gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet worden sei und/oder dass er dort gesucht werde. Die ARK ging, wie bereits das BFF in seiner Verfügung vom 28. September 1999, davon aus, dass die türkischen Behörden ihn nicht der TKP/ML zuordneten. Das Urteil und der Haftbefehl vom 19. März 2008, deren Echtheit die Schweizerische Botschaft in Ankara bestätigt hat, sind zwar nach dem Urteil der ARK vom 7. Dezember 2006 entstanden, sind dennoch als neu im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG zu qualifizieren, da sie Tatsachen belegen, die zwar im früheren Verfahren bereits vorhanden waren, jedoch erst nachträglich in Erfahrung gebracht werden konnten, (vgl. Beerli-Bonorand, a.a.O., S. 99; Kölz/Häner, a.a.o., S. 260, Rn. 741), nämlich, dass gegen den Gesuchsteller im Jahre 1996 ein Verfahren eröffnet wurde. Weiter kommt den mit den eingereichten Beweismitteln dargelegten Tatsachen (zu erwartende Gefängnisstrafe von sechs Jahren und drei Monaten, 20-jährige Verjährungsfrist) klarerweise die revisionsrechtlich geforderte Erheblichkeit im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG zu. Hätte der Gesuchsteller im ordentlichen Asylverfahren belegen können, dass bereits im Jahre 1996 ein Untersuchungsdossier gegen ihn bestand, so wäre dies grundsätzlich geeignet gewesen, zu einem für den Gesuchsteller günstigeren Entscheid zu führen. Ob das eingeleitete Strafverfahren beziehungsweise eine allfällige

Verurteilung des Gesuchstellers aufgrund des ihm in der Türkei vorgeworfenen Delikts - Mitgliedschaft bei der TKP/ML - mit erheblicher Wahrscheinlichkeit einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung gleichkäme, ist im vorliegenden Revisionsverfahren nicht abschliessend zu beurteilen, sondern im Rahmen eines wiederaufgenommenen Beschwerdeverfahrens. Aufgrund der revisionsrechtlich zu würdigenden Beweismittel steht jedoch fest, dass die türkischen Behörden nach dem Gesuchsteller fahnden, um das eingeleitete Strafverfahren vorantreiben zu können.

#### **E. 5.4**

Bei dieser Sachlage ist der Revisionsgrund des Vorliegens neuer erheblicher Tatsachen und Beweismittel gemäss Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG als gegeben zu erachten. Daraus folgt, dass das Revisionsgesuch gutzuheissen, das Urteil der ARK vom 7. Dezember 2006 aufzuheben und das Beschwerdeverfahren wieder aufzunehmen ist. Die Akten werden der Vorinstanz zur Vernehmlassung überwiesen. 6.1. Bei diesem Verfahrensausgang sind für das Revisionsverfahren keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG). Der am 24. Oktober 2008 geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'200.- ist dem Gesuchsteller zurückzuerstatten. 6.2. Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG, Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote für das Revisionsverfahren eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann indes verzichtet werden, da im vorliegenden Verfahren der Aufwand für den Gesuchsteller zuverlässig abgeschätzt werden kann. Die vom Bundesverwaltungsgericht zu entrichtende Parteientschädigung ist von Amtes wegen und in Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) auf Fr. 1'500.- (inkl. allfällige Spesen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.